



**Pet 4-19-07-401-002517**

36039 Fulda

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Kreditgeber verpflichtet werden sollen, bei Abschluss eines jeden Kreditvertrages den Kreditnehmer über die Gefahr einer möglichen Überschuldung sowie die Möglichkeit zur Schuldnerberatung zu informieren, sodass sich der Kreditnehmer bei Zahlungsschwierigkeiten über seine Möglichkeiten bewusst ist und präventiv handeln kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich laut Schuldneratlas 2017 ca. sieben Millionen Privatpersonen in Deutschland in einer Überschuldungssituation befänden. Trotzdem finde das Thema Schulden kaum Beachtung und werde oft ignoriert. Dadurch gerieten Schuldner oft in eine Abwärtsspirale, was häufig in eine Privatinsolvenz münde. Ziel der Petition sei es, künftige Kreditnehmer für das Thema zu sensibilisieren, damit diese im Falle von Zahlungsschwierigkeiten bereits entsprechende Maßnahmen zur Hand hätten. Dies könne beispielsweise in Form von Informations-Flyern geschehen. Hierdurch solle frühzeitiges Handeln gefördert werden, bevor sich die Überschuldungssituation nicht mehr bewältigen lasse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 27 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Regelungen erlassen, um das Verbraucherschutzniveau bei Krediten zu erhöhen, die verantwortungsvolle Kreditvergabe zu stärken und so einen Beitrag zum Schutz vor der Überschuldung privater Haushalte zu leisten. Ziel war insbesondere, die Überschuldung von Verbrauchern bereits im Vorfeld zu verhindern und Verbraucher vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. Die Maßnahmen beruhen teilweise auf der Umsetzung europäischer Richtlinien. Gesetzt wurde dabei vor allem auf ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten, auf umfassende Beratungspflichten und neue Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (vgl. 2008/48/EG) zum 11. Juni 2010 sind zunächst umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen zu beachten. Ein Verbraucherdarlehensvertrag liegt grundsätzlich dann vor, wenn es um einen entgeltlichen Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer geht (§ 491 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB).

Vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer zunächst über die sich aus Artikel 247 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ergebenden Einzelheiten zu unterrichten (§ 491a Absatz 1 BGB). Hierzu zählen unter anderem der zurückzuzahlende Gesamtbetrag, die Vertragslaufzeit sowie Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Raten. Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag muss diese Unterrichtung rechtzeitig vor dem Abschluss eines Verbrauchervertrags in Textform



(Artikel 247 § 2 Absatz 1 EGBGB) und grundsätzlich durch Verwendung des Musters „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“

(Artikel 247 § 2 Absatz 2 EGBGB i. V. m. Anlage 4 EGBGB) erfolgen. Darin ist auch der Warnhinweis „Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren“ enthalten.

Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen ist der Darlehensgeber in gestufter Weise zu vorvertraglichen Informationen verpflichtet (Artikel 247 § 1 Absatz 1 EGBGB).

Das für die Erteilung der Informationen zwingend zu verwendende „Standardisierte Europäische Merkblatt“ (ESIS-Merkblatt) enthält ebenfalls einen Hinweis über die Folgen der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung, der wie folgt lautet: „Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die [Zahlungsintervall] Zahlungen zu leisten, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit nach möglichen Lösungen gesucht werden kann. (falls zutreffend) Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann als letztes Mittel Ihre Immobilie zwangsversteigert werden.“ (Artikel 247 § 1 Absatz 2 EGBGB i. V. m. mit Anlage 6 EGBGB).

Ebenfalls im Zuge der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie wurde eine Erläuterungspflicht im BGB geregelt. Gemäß § 491a Absatz 3 Satz 1 BGB ist ein Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben. Auf diese Weise soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Hierzu sind dem Darlehensnehmer zunächst die vorvertraglichen Informationen gemäß § 491a Absatz 1 BGB und die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge zu erläutern. Zu den Hauptmerkmalen zählen nicht nur die darlehenstypischen Hauptleistungspflichten, sondern auch sonstige Besonderheiten des Vertrags, etwa die Auswirkungen eines nicht gebundenen Sollzinssatzes.

Außerdem hat der Darlehensgeber die vertragstypischen Auswirkungen der Verträge auf den Darlehensnehmer zu erläutern. Dabei hat er auf Umfang, Häufigkeit und Art und Weise der Zahlungsverpflichtung einzugehen. Hinzu kommen mögliche Haftungsrisiken und andere, mit dem Vertragsschluss möglicherweise zusammenhängende Gefahren. Besonders hebt das Gesetz in diesem Zusammenhang die Erläuterungspflicht hinsichtlich



der Folgen bei Zahlungsverzug hervor (§ 491a Absatz 3 Satz 2 BGB). Zu erläutern sind insoweit die Folgen nicht planmäßiger Abwicklung, mögliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, SCHUFA-Einträge und auch eine Privatinsolvenz. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften am 21. März 2016 wurden zuletzt die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU) in deutsches Recht umgesetzt. Zentrale Regelungen des Gesetzes betreffen die Kreditwürdigkeitsprüfung. Nach den neuen Regelungen ist ein Darlehensgeber vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags nunmehr auch zivilrechtlich verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des potentiellen Darlehensnehmers zu prüfen (§ 505a Absatz 1 Satz 1 BGB). Ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag darf nur dann abgeschlossen werden, wenn keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird. Ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag darf nur dann abgeschlossen werden, wenn nach der Kreditwürdigkeitsprüfung wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird (§ 505a Absatz 1 Satz 2 BGB). Auf diese Weise wird ein besserer Schutz derjenigen Verbraucher erreicht, die schon bei Vertragsabschluss erkennbar mit der Rückzahlung des Kredits überfordert sind. Verstößt der Darlehensgeber gegen diese Pflichten, sind auch zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen (§ 505d BGB).

Ebenfalls mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurde eine Pflicht der Kreditinstitute eingeführt, bei dauerhafter Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit eines Kontos eine Beratung anzubieten, um die übermäßige Belastung von Verbrauchern zu verhindern. Gemäß § 504a BGB hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine Beratung anzubieten, wenn der Darlehensnehmer eine ihm eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten und durchschnittlich in Höhe von 75 Prozent des vereinbarten Höchstbetrags in Anspruch nimmt. Gegenstand der Beratung sollen neben möglichen kostengünstigeren Alternativen auch die Konsequenzen einer weiteren Überziehung sein



sowie ggf. ein Hinweis auf geeignete Beratungseinrichtungen, wie etwa Schuldnerberatungsstellen.

§ 504a BGB gilt entsprechend, wenn zwar kein Überziehungskredit eingeräumt wurde, eine Überziehung des Kontos aber geduldet wird. Ein Beratungsangebot seitens der Kreditinstitute ist in diesen Fällen dann verpflichtend, wenn es zu einer ununterbrochenen Überziehung von mehr als drei Monaten gekommen ist und der durchschnittliche Überziehungsbetrag die Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Geldeingangs innerhalb der letzten drei Monate auf diesem Konto übersteigt (§ 505 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Das Verbraucherschutzniveau bei Krediten wurde in den letzten Jahren durch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen erhöht. Insbesondere wurde das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe deutlich gestärkt. Durch die eingeführten vorvertraglichen Informations- und Erläuterungspflichten können Verbraucher besser beurteilen, ob der Darlehensvertrag ihren Bedürfnissen entspricht und ihrer finanziellen Situation gerecht wird. Eventuelle Haftungsrisiken können zuverlässig eingeschätzt und die Entscheidung über eine Kreditaufnahme ganz bewusst getroffen werden. Verbraucher werden bereits vor Vertragsschluss insbesondere auch über die Folgen ausbleibender Zahlungen aufgeklärt. Weiter sollen die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung dafür sorgen, dass Verbraucher nur solche Darlehensverpflichtungen eingehen, die sie während der Vertragslaufzeit voraussichtlich tragen können.

Die zusätzliche Übergabe eines Informations-Flyers mit Verweis auf örtliche Schuldnerberatungsstellen bei Vertragsabschluss - wie in der Petition vorgeschlagen - hätte voraussichtlich keinen Mehrwert. Zum einen hält ein zu hohes Maß an Informationen viele Verbraucher von vornherein davon ab, die Informationen überhaupt zu lesen oder letztlich verarbeiten zu können. Zum anderen stellt sich eine Überforderungssituation - die Hauptursachen privater Überschuldung sind Arbeitslosigkeit, Scheidung, Trennung oder Tod des Partners sowie Krankheit - häufig erst Jahre nach Vertragsschluss ein. Kommt es zum Ernstfall, sind es nicht Informations- oder Wissensdefizite der Verbraucher über die Möglichkeit einer Schuldnerberatung die dem Gang dorthin im Wege stehen. Vielmehr scheinen hier auch Gründe wie Scham, Angst, Verdrängung und Selbstüberschätzung eine Rolle zu spielen.



Petitionsausschuss

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine weitere Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.